**Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu**

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des**

**Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Forstrevier Hörnergruppe beantragte beim Landratsamt Oberallgäu mit Antrag vom 11.11.2019 die Genehmigung für drei Verrohrungen im Zuge der Erstellung des Rückeweges „Allgäuer Berghof“ auf den Flur Nummern 2359 und 2360/5 der Gemarkung Ofterschwang, Gemeinde Ofterschwang.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. Art. 68 BayWG- durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin